

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Carrosserielackiererin / Carrosserielackierer mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Automotive Painter
Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Carrosserielackiererinnen und Carrosserielackierer arbeiten vorwiegend an Personenwagen und Nutzfahrzeugen. Meistens handelt es sich um Unfallfahrzeuge. Sie beheben zudem Schäden, die durch Alterung, Abnutzung oder Witterungseinflüsse entstanden sind und führen einfache Gestaltungsarbeiten aus. Dazu analysieren sie den Aufbau der bestehenden Lackierung und bestimmen die nachfolgenden Arbeitsschritte. Sie gleichen Unebenheiten im Untergrund mit Füllstoffen aus, schleifen die behandelten Stellen und entfernen Staub- und Fettreste. Teile, die nicht lackiert werden sollen, decken sie ab. Mit Hilfe des Farbcodes oder Farbton-Messgerätes bestimmen sie die Fahrzeugfarbe, legen die benötigte Lackmenge fest und mischen die Farben. Je nach Vorgabe verwenden sie unterschiedliche Lacksysteme. Danach beschleunigen sie die Aushärtung des Lacks und entfernen die Abdeckmaterialien. Bei all diesen Tätigkeiten achten sie auf eine möglichst emissionsarme Ausführung der Arbeiten und halten die Vorgaben des Umweltschutzes ein.

Weiter beschriften und verzieren sie Fahrzeuge. Dafür verwenden sie plottergeschnittene Folien und Schablonen. Sie demontieren und montieren auch Bauteile im Zusammenhang mit den Lackierarbeiten, beulen an der Carrosserie kleinere Schäden ohne Lackbeschädigung aus und überprüfen Hauben, Türen und Schlösser. Bei Bedarf stellen sie diese ein. Sie polieren Fahrzeuge auf Hochglanz, schützen den Lack mit Pflegeprodukten und schliessen Aufträge ab.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Carrosserielackiererinnen und Carrosserielackierer arbeiten in Reparaturbetrieben oder in entsprechenden Abteilungen in Autogaragen.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
- Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
- www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 4
- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 4

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 17. Oktober 2017 über die berufliche Grundbildung Carrosserielackierer/Carrosserielackiererin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Carrosserielackiererin/Carrosserielackierer FZ dauert 4 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert. - Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1440 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 48 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 20 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 4 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:
AIBA



Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

